

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

FH FIRSHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

E+D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

GEHWEG

FAHRBAHN

BANKETT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN:

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (geplant)

ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNG- U. ABWASSERLEITUNGEN:

OBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

A ABWASSER

W WASSER

E ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME (Standort nicht eingemessen)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BEI SCHMALEN FLÄCHEN

LR LEITUNGSRECHT

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRM)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

AUFSCHÜTTUNG

ABGRABUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE-RICHTUNG (VERBINDLICH)

SD SATTELDACH

WD WALMDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET | **ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL**

GRUNDFLÄCHENZAHL | **GESCHOSSFLÄCHENZAHL**

BAUWEISE | **DACHNEIGUNG**

DACHFORM, MAXIMALE FIRSHÖHE

Das Landesdenkmalamt – Archäologische Denkmalpflege in Freiburg ist zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten. Ebenfalls hinzuzuziehen ist das Landesdenkmalamt, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.



GEMEINDE STEINACH

1. Änderung des BPL "Biberacher Straße"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan M. 1:500

FASSUNG VOM 2003-09-08

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77852 Offenburg

Planer: K.St.
Zeichner(in): K.St.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2001/25.02.2002 in öffentlicher Sitzung. Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht am 23.03.2002

Steinach, den 18. März 2002

Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung am 21.05.2002 – 21.06.2002 (bekanntgemacht am 10.05.2002)

Steinach, den 18. März 2002

Der Bürgermeister

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.05.2002

ENTWURFSBILLIGUNG

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 25.11.2002 vom Gemeinderat beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 30.12.2002/02.06.2003 bis einschließlich 30.01.2003/02.07.2003 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2002 / 23.05.2003

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG OBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GO) vom Gemeinderat am 08.09.2003 beschlossen.

Steinach, den 18. März 2002

Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Zeichn. Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Steinach übereinstimmt.

Steinach, den 18. März 2002

Der Bürgermeister

RECHTSKRÄFTIG

Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 19.09.2003

Steinach, den 18. März 2002

Der Bürgermeister